

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0575/09	Datum 03.12.2009
Dezernat: OB		Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.12.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	11.12.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr.127-005(V)09 vom 08.10.2009

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 127-005(V)09 vom 08.10.2009.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr				
	keine				
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Marske	Unterschrift AL/FBL
----------------------------	-------------------------------	---------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Herr Dr. Trümper	
-----------------------------------	------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	
-----------------------------------	--

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat auf den Antrag des Stadtrates Alfred Westphal im Wege einer einstweiligen Anordnung am 02. Dezember 2009 beschlossen:

„Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festgestellt, dass der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.10.2009 zur DS 0266/09, Tagesordnungspunkt 5.29, rechtswidrig ist (Az.: 9 B 297/09 MD, siehe Anlage).“

Das Gericht stützt seine Entscheidung darauf, dass der Beschluss des Stadtrates zu TOP 5.29 der Stadtratssitzung vom 08.10.2009 die Redezeit auf 60 Minuten zu begrenzen angesichts der Bedeutung der Sache und des Interesses in der Öffentlichkeit unter Abwägung des Gesichtspunktes der Funktionsfähigkeit des Stadtrates rechtswidrig gewesen wäre.

Obwohl es schon ausgereicht hätte festzustellen, dass der Beschluss zum Tunnelbau vom 08.10.2009 rechtswidrig zustande gekommen sein soll, um den Vollzug des Tunnelbaubeschlusses und die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, bevor über die eigentliche Verletzung des Rederechts des Stadtrates Westphal im Hauptsacheverfahren entschieden wurde, hat sich das Gericht bereits zur Hauptsache geäußert.

In der Beschränkung der Gesamtredezeit auf die Fraktionen sieht das Verwaltungsgericht eine unzulässige Beschränkung des Rederechts der einzelnen Stadträte. Darüber hinaus hält es auch die Mindestredezeit für Stadträte von zwei Minuten in § 1 Abs.4 der Redezeitordnung der Bedeutung der Angelegenheit für nicht angemessen.

Daher hat sich das Gericht bereits in seiner Entscheidung über die einstweilige Sicherung der Rechte von Herrn Westphal bis zum Hauptsacheverfahren auf den Inhalt seiner Entscheidung zur Feststellungsklage von Herrn Stadtrat Westphal festgelegt (sogenannte „Vorwegnahme der Hauptsache“), denn es ist nicht mehr zu erwarten, dass das Gericht noch nachträglich seine rechtliche Meinung zum Sachverhalt ändern wird.

Obwohl die Entscheidung des Gerichts bereits deshalb angreifbar ist, weil sie sich nicht mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt hat und ohne Not im einstweiligen Anordnungsverfahren in der Hauptsache entschieden hat, wird vorgeschlagen den Stadtratsbeschluss zum Tunnelbau vom 08.10.2009 aufzuheben, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu beseitigen und das beim Gericht anhängige Hauptsacheverfahren zu erledigen.

Denn das Urteil des Verwaltungsgerichts im noch nicht entschiedenen Hauptsacheverfahren wird nicht anders ausfallen als in dem vorliegenden Beschluss. Außerdem nehmen die Rechtsmittel (Beschwerde gegen den Beschluss und Berufung gegen das Urteil beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt) erfahrungsgemäß Monate in Anspruch, bis eine abschließende Entscheidung bei ungewissem Ausgang des Rechtsstreits erfolgt.

Während dieser Zeit wäre der Oberbürgermeister nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem Beschluss daran gehindert, die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG zu unterzeichnen, da er nach der Meinung des Gerichts nicht dazu befugt sein soll, die vom Gericht für rechtswidrig erkannten Beschlüsse des Stadtrates zum Tunnelbau zu vollziehen.

Die Bedeutung des Vorhabens erfordert jedoch die kurzfristige Herstellung der Rechtssicherheit

durch einen neuen Beschluss über die Eisenbahnquerung.

Damit die Vorstellungen des Stadtrates in der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ihren rechtsverbindlichen Niederschlag finden können und um auch der DB Netz AG die notwendige Planungssicherheit zu geben, ist eine rasche Entscheidung des Stadtrates erforderlich.

Deshalb schlage ich die Aufhebung der zu TOP5.29 in der Stadtratssitzung zur DS 0266/09 gefassten Beschlüsse vor, wodurch sich das Klagebegehren des Stadtrates Westphal erledigen würde.

Anlage

Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 02.12.2009